

§ 21 BbgStTbV-PrüfV (Brandenburg) — Mündliche Prüfung

Brandenburgische StTbV-Prüfungsverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Die Prüfungszeit der mündlichen Prüfung beträgt 45 Minuten. Die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung setzt sich aus den getrennt erstellten und jeweils mit einer Bewertung versehenem Votum je Prüfungsausschussmitglied und dem Votum des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses zusammen. Die mehrheitliche Bewertung der Prüfungsleistung entscheidet über das „Bestehen“ oder „Nichtbestehen“ der Prüfung insgesamt. Ist das Prüfungsergebnis nicht eindeutig, entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses über die Prüfungsleistung. Die mündliche Prüfung kann als Gruppenprüfung erfolgen, die Prüfungszeit kann sich dadurch erhöhen.

Zitiervorschlag: § 21 BbgStTbV-PrüfV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgStTbV-Pr%C3%BCfV/21>